

Kooperationen rechtssicher gestalten

Das neue Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen sorgt in der Branche für Verunsicherung. Mit wem dürfen Orthopädieschuhmacher kooperieren? Wie lässt sich die Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken und Herstellern rechtssicher gestalten?

Rechtsanwalt Burkhard Goßens zeigt auf, welche Kooperationen zulässig sind und gibt Hinweise zum kompetenten Umgang mit Krankenversicherungen und Behörden.

Programm

9:00 Uhr Begrüßung

Teil I

9:15 Uhr

Zusammenarbeit mit:

- a) Kollegen und anderen handwerklichen Leistungserbringern
- b) Ärzten
- c) Reha-Einrichtungen und Seniorenheimen

10:45 Uhr – 11:00 Uhr Kaffee-Pause

- d) Krankenhäusern
- e) Herstellern

12:30 Uhr -13:30 Uhr gemeinsames Mittagessen

Teil II

13:30 Uhr

Hinweise zum rechtssicheren Umgang mit Krankenversicherungen

- a) Kostenvoranschlag abgelehnt
- b) Genehmigungsfiktion, §13 Abs. 3a SGB V
- c) Depotverbot
- d) Anhörung, Rüge, Abmahnung, Entzug der Versorgungsbefugnis
- e) Leistungskürzung und Retaxierung u.a.

15:00 Uhr – 15:15 Uhr Kaffee-Pause

Hinweise zum rechtssicheren Umgang mit Behörden

- a) Handwerkskammer und Verbände
- b) Benannte Stellen (Konformitätsverfahren)
- c) Ordnungsämter und Ordnungsbehörden
- d) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- e) Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

17:00 Uhr Ende